

Pflicht zur Bodensanierung nach dem Bundesbodenschutzgesetz

Der Verursacher von Verunreinigungen und Schäden, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haften für Sanierungskosten.

Wenn die Sanierung einer Altlast erforderlich wird, stellt sich die Frage, wer dafür in Anspruch genommen werden kann. Einschlägig dafür ist

§ 4 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz. Danach ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die

Allgemeinheit entstehen. Diese Aufzählung regelt abschließend, wer als sanierungspflichtig herangezogen werden kann. Diese Auffassung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 9.9.1999 - 8 UE 656/95 - vertreten.

Andere natürliche oder juristische Personen können also zur Sanierung nicht herangezogen werden. In dem konkreten Fall ging es um die mögliche Verantwortung einer Person, die eine Firma im Jahre 1974 erworben hatte. Diese Firma war bis 1971 Eigentümer eines verunreinigten Grundstücks gewesen. Der spätere Firmeninhaber konnte aber nicht als Gesamtrechtsnachfolger für die Sanierung herangezogen werden. Dieser Begriff in § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz bezieht sich auf den „Verursacher“ und damit nur auf natürliche und juristische Personen und nicht etwa auf einzelne Sachen oder Sachgesamtheiten, hinsichtlich der man von Gesamtrechtsnachfolge vielleicht sprechen kann. Gesamtrechtsnachfolger einer Person ist nur, wer kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäfts in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintritt. Bei natürlichen Personen ist dies bei Erben der Fall, bei juristischen Personen kann durch Umwandlung oder durch Verschmelzung eine andere juristische Person an die Stelle der bisherigen treten. Wird aber nur ein Handelsgeschäft erworben, tritt der Erwerber die Rechtsnachfolge nur hinsichtlich des Erworbenen und nicht etwa aller Rechte und Pflichten des früheren Inhabers an. Deshalb handelt es sich um einen Fall der Einzelrechtsnachfolge, nicht der Gesamtrechtsnachfolge.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (09.09.1999, AZ: 8 UE 656/95)